

## Sachverhalt: Ein Iof Anhänger fährt zu schnell

Ein Landwirt fährt mit seiner Iof Zugmaschine über die Bundesstraße B 55 von Düren nach Aachen. Der Traktor hat eine Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 40 km/h. Der mitgeführte Iof Anhänger transportiert Zuckerrüben und hat eine bbH von 25 km/h. Entsprechend ist er auch mit einem sog. 25 km/h gekennzeichnet. Die Kombination wird mit 38 km/h „geblitzt“. Die B 55 ist durch VZ 274 auf Tempo 60 begrenzt.

Der Landwirt händigt den einschreitenden Polizeibeamten die Zulassungsbescheinigung für die Zugmaschine und die Betriebserlaubnis für den Iof Anhänger aus. Der Iof Anhänger ist mit einem sog. Wiederholungskennzeichen versehen.

### Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht.

*Vorbemerkungen* Bei der Lösung von insbesondere zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Sachverhalten, in denen eine Fahrzeugkombination zu beurteilen ist, empfehle ich dringend, zunächst nur die Einhaltung der Bestimmungen bzgl. des ziehenden Kfz zu prüfen und erst in einem zweiten Schritt auf den Anhänger abzustellen.

*Die nachfolgend erarbeitete Lösung stellt keine Musterlösung sondern nur die Meinung des Autors dar.*

*Umfang und Beurteilungstiefe entsprechen den Anforderungen an eine Klausur, wie sie an der FHÖV NRW im Fach Verkehrsrecht gestellt werden. Dabei wird regelmäßig auch die Nennung der hier wieder gegebenen Tatbestandsmerkmale und Definitionen sowie deren Subsumtion erwartet.*

*Die nachfolgend erarbeitete Lösung geht nicht auf etwa vorhandene Probleme im Zusammenhang mit dem PflVG und dem KraftStG ein. Sie sind im Regelfall jedoch Bestandteil einer zulassungsrechtlichen Prüfung.*

*Kursiv geschriebene Worte/Sätze sowie die Fußnoten sind nicht zwingend Teil des Lösungstextes.*



## I. Zulassungsrechtliche Prüfung der Zugmaschine

### 1. Obersatz

Der Landwirt könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er mit seiner Zugmaschine auf der Bundesstraße B 55 fuhr, ohne die erforderliche Zulassung hierfür zu besitzen.

*Alternativen*    *Fraglich ist, ob der Landwirt gegen § 3 I FZV verstoßen hat, indem er mit seiner Zugmaschine auf der B 55 fuhr, ohne die erforderliche Zulassung für das Kfz zu besitzen.*

*Fraglich ist, ob das Kfz des Landwirts entgegen § 3 I FZV im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt wurde.*

*Anstelle der Bezeichnung Zugmaschine kann hier auch die Bezeichnung Traktor verwendet werden.*

### 2 Grundsatz der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 I StVG müssen Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.

### 2. Öffentlicher Verkehrsraum

*Definition*    *Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist [= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum.*

*Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.*

Im vorliegenden Sachverhalt fährt der Landwirt mit seinem Traktor über die Bundesstraße 55. Bei einer Bundesstraße handelt es sich zweifelsfrei um eine durch die zuständige Behörde gewidmete Straße. Auch ist sie durch Jedermann uneingeschränkt zu benutzen.

Es liegt ersichtlich öffentlicher Verkehrsraum vor.

## 2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Hinweis *Es kann auch die Legaldefinition des § 2 Nr. 1 FZV genommen werden.*

Bei dem in Rede stehenden Traktor handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

## 2.3 In Betrieb setzen

Definition *In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Kfz in Betrieb, solange der Motor das Kfz oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt.*

Hinweis *In Betrieb setzen kann nach bisweilen vertretener Ansicht mit dem Führen gleichgesetzt werden. Der Begriff „Führen“ ist zwar dem Fahrerlaubnisrecht vorbehalten. Tatsächlich aber geht es in beiden Fällen um die Ortsveränderung mit dem in Rede stehenden Fahrzeug.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt der Landwirt den Traktor unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs (= in Betrieb setzen).

## 2.4 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß § 16 I StVZO alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

Dieser Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit wird jedoch durch die Vorschriften der FZV eingeschränkt.

## 2.5 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zur Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs eine Zulassung erforderlich ist, ergibt sich aus § 1 I StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 1, 3, 4 FZV.

Wer ein Kfz ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzt, führt es entgegen den Bestimmungen des § 3 I FZV.

### **3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht**

Gemäß § 1 FZV ist diese Verordnung auf Kfz mit einer bbH  $\leq 6$  km/h und ihre Anhänger nicht anzuwenden. Lediglich „schnellere“ Fahrzeuge unterliegen nach näherer Maßgabe der §§ 3 und 4 FZV dem Zulassungsverfahren. Der hier in Rede stehende Traktor allerdings unterliegt dem Zulassungsverfahren.

*Hinweis* Grundsätzlich ist die Zulassungspflicht eines Kfz anhand seiner aktuellen technischen Eckdaten (hier insbesondere seiner Fahrzeugklasse und seiner bbH) zu prüfen. Das dürfte jedoch bei Pkw, Lkw, KOM u.ä. und so auch bei einem „schnellen“ Traktor entbehrlich sein. Dann bedarf es auch keiner Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände.

Im vorliegenden Fall liegt ersichtlich auch kein Ausnahmetatbestand des § 3 II FZV vor.

*Hinweis* Hier geht es im Moment ja nur um die Zulassung des ziehenden Fahrzeugs. Der Anhänger könnte durchaus zulassungsfrei sein (siehe unten § 3 II Nr. 2 a FZV).

### **4. Zulassungsrechtliche Bestimmung**

Die Zulassungspflicht folgt aus § 3 I Satz 1 FZV.

### **5. Mitführ- und Aushändigungspflicht der Zulassungsbescheinigung**

Die Zulassung ist gemäß § 11 V FZV durch eine amtliche Bescheinigung (Zulassungsbescheinigung) nachzuweisen.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist vom jeweiligen Fahrer des Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

*Hinweis* Wird die Zulassungsbescheinigung nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 11 V FZV i.V.m. § 48 Nr. 5 i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 74; TBNR 811100 bzw. 811106; VG 10,- €); die Zulassung selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist der Landwirt nachgekommen. Er händigt den einschreitenden Polizeibeamten die Zulassungsbescheinigung des Traktors aus.

### **6. Besonderheiten**

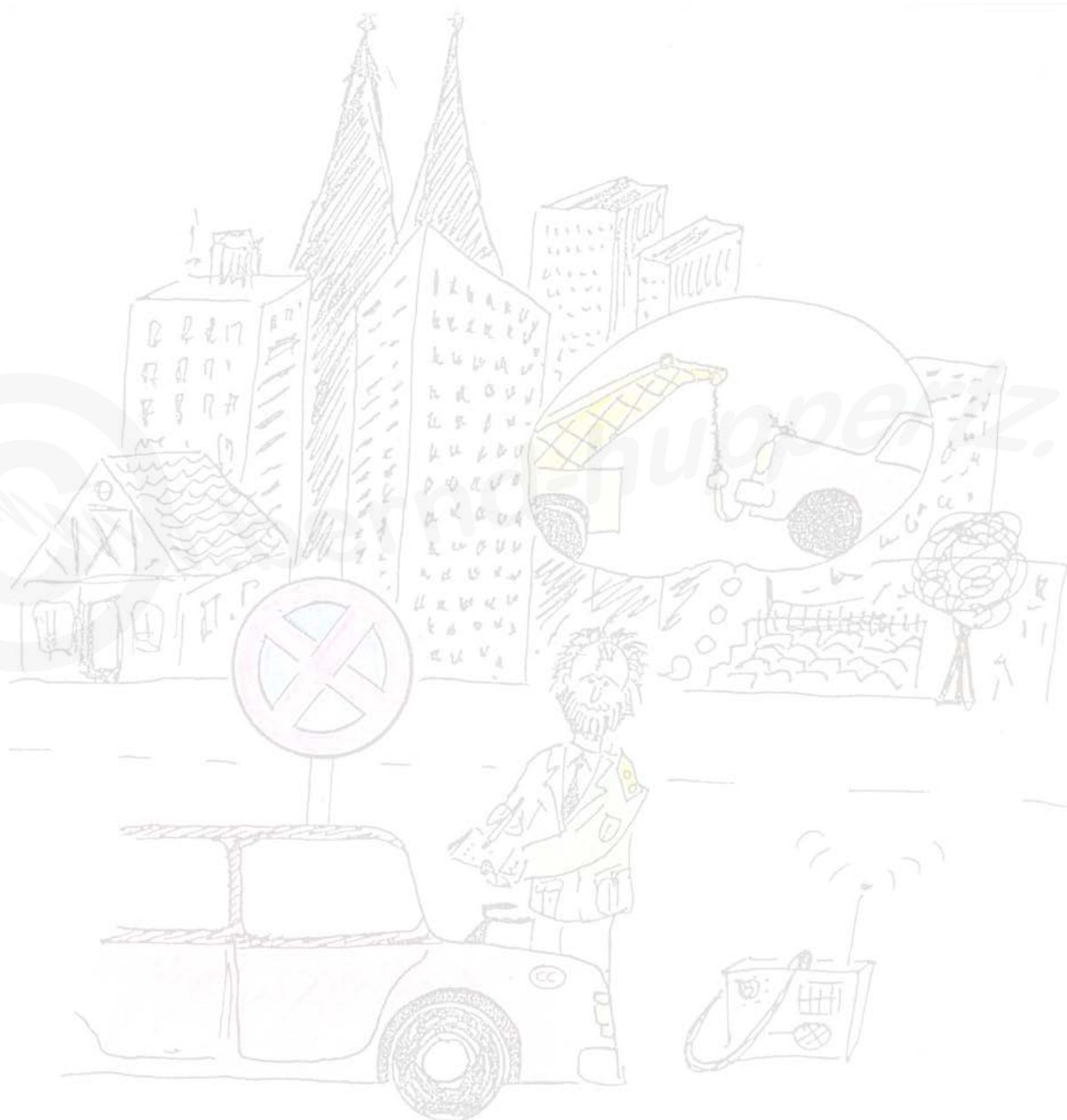
entfällt

### **7. Zwischenergebnis**

(L) ist somit im Besitz der erforderlichen Zulassung.

**8.            Schlusssatz**

Somit verstößt der Landwirt nicht gegen § 3 I FZV.



## II. Zulassungsrechtliche Prüfung des Iof Anhängers

### 1. Obersatz

Der Landwirt könnte aber gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er auf der Bundesstraße B 55 mit seinem Traktor einen Anhänger mitführte, ohne für diesen die erforderliche Zulassung zu besitzen.

### 2. Grundsatz der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 I StVG müssen Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.

#### 2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Siehe oben.

*Hinweis* Zur Vermeidung von Doppelungen kann verwiesen werden. Das gilt aber nur dann, wenn inhaltlich exakt dasselbe geschrieben worden wäre.

#### 2.2 Anhänger

Dabei handelt es sich nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 2 FZV um ein zum Anhängen an ein Kfz bestimmtes und geeignetes Fahrzeug.

Bei einem Iof Anhänger handelt es sich zweifelsohne um einen Anhänger i.S.d. Definition.

#### 2.3 In Betrieb setzen

In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Anhänger in Betrieb, solange er bestimmungsgemäß hinter einem Kfz mitgeführt wird.

*Hinweis* Zur Vermeidung von Doppelungen kann verwiesen werden. Das gilt aber nur dann, wenn inhaltlich exakt dasselbe geschrieben worden wäre. Bei diesem Gliederungspunkt wurde jedoch oben das in Betrieb setzen der Zugmaschine und hier das in Betrieb setzen des Anhängers geprüft. Da aber das Ergebnis dasselbe ist, darf insofern doch wieder verwiesen werden.

Das ist vorliegend der Fall (s.o.).

**2.2 Grundregel der Zulassung**  
**2.3 Erlaubnis- und Ausweispflicht**

Bezüglich der Grundregel der Zulassung und der grds. Erlaubnispflicht gilt das oben Gesagte.

*Hinweis* Bezieht sich die Verweisung auf mehrere Gliederungspunkte, kann zusammengefasst werden.

**Zwischenergebnis**

Der Iof Anhänger ist lediglich mit einem sog. Wiederholungskennzeichen versehen. Dagegen verfügt er nicht über eine Zulassungsbescheinigung. Daher könnte ein Verstoß gegen § 3 I FZV gegeben sein, wenn nicht eine Ausnahme nach § 3 II FZV greift.

**3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht**

Gemäß § 1 FZV ist diese Verordnung auf Kfz mit einer bbH  $\leq 6$  km/h und ihre Anhänger nicht anzuwenden. Lediglich „schnellere“ Fahrzeuge unterliegen nach näherer Maßgabe der §§ 3 und 4 FZV dem Zulassungsverfahren.

*Hinweis* Grundsätzlich ist die Zulassungspflicht eines Kfz anhand seiner aktuellen technischen Eckdaten (hier insbesondere seiner Fahrzeugklasse und seiner bbH) zu prüfen. Das dürfte jedoch bei Pkw, Lkw, KOM u.ä. und so auch bei einem „schnellen“ Traktor entbehrlich sein. Dann bedarf es auch keiner Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände.

Im vorliegenden Fall könnte als Ausnahmetatbestand § 3 II Nr. 2 Buchst. a) FZV greifen.

Danach sind Iof Anhänger bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen zulassungsfrei:

**- Verwendung in einem Iof Betrieb**

Ein Iof Betrieb nutzt die Ertragsfähigkeit des Bodens durch Anbau und Gewinnung pflanzlicher Bodenerzeugnisse einschließlich Holzgewinnung bzw. durch Viehhaltung gewerbsmäßig. Neben den Vollerwerbsbetrieben zählen auch Nebenbetriebe dazu.<sup>1</sup>

Das darf mit Blick auf den Transport der „eigenen“ Zuckerrüben durchaus unterstellt werden.

**- Einsatz zu Iof Zwecken**

---

<sup>1</sup> §§ 34-62 BewG.

Darüber hinaus darf der Anhänger nur zu lof Zwecken eingesetzt werden. Dazu zählt u.a. der Betrieb von Landwirtschaft, *Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Tierhaltung, Fischerei, Imkerei*.<sup>2</sup>

Vorliegend wird der lof Anhänger ausschließlich zu lof Zwecken (hier: Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse: Zuckerrüben) benutzt.

### - Verwendung hinter einer Zugmaschine

Des Weiteren darf der Anhänger nur hinter einer Zugmaschine mitgeführt werden. Dabei handelt es sich um ein Kfz, das nach seiner Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängern bestimmt und geeignet ist.<sup>3</sup>

Ausweislich der mitgeführten Zulassungsbescheinigung handelt es sich im vorliegenden Fall um eine solche Zugmaschine.

### - Ausschilderung mit einem sog. 25 km/h-Schild

Lof Anhänger sind des Weiteren nur dann zulassungsfrei, wenn sie nach § 58 StVZO für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind (§ 3 II Satz 2 FZV). Bei lof Zügen muss nur der letzte Anhänger mit mindestens einem Geschwindigkeitsschild gekennzeichnet sein (§ 58 V Satz 2 StVZO).

Im vorliegenden Fall ist der Anhänger mit einem 25 km/h ausgeschildert; er erfüllt insofern die Bedingung.

### - Einhaltung einer Betriebsgeschwindigkeit von max. 25 km/h

Bei dem Transport darf die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigen.

*Hinweis* Bei der Betriebsgeschwindigkeit handelt es sich nicht um die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (hier: 40 km/h) sondern um die in der konkreten Situation gefahrene tatsächliche Geschwindigkeit (hier: 38 km/h). Das hat auch nichts mit der auf der Straße ausgeschilderten zulässigen Höchstgeschwindigkeit (hier: 60 km/h) zu tun.

Aus der Geschwindigkeitsmessung ist ersichtlich, dass der Landwirt seine Fahrzeugkombination mit 38 km/h fuhr. Gemäß § 3 II Nr. 2 Buchst. a) FZV darf diese jedoch hier nur 25 km/h betragen.

Damit aber hält er sich nicht mehr an die zulassungsbefreienden Bedingungen. Das hat im Weiteren zur Folge, dass der lof Anhänger nunmehr zulassungspflichtig ist. Eine Zulassung i.S.d. § 3 I FZV liegt jedoch nach Sachverhaltsvorgabe nicht vor.

*Hinweis* Der lof Anhänger verfügt zwar über eine Betriebserlaubnis nach § 4 I FZV. Das aber ist im Unterschied zu § 3 I FZV keine Zulassung (= amtliches Kennzeichen +

<sup>2</sup> § 6 V FeV.

<sup>3</sup> Definition aus § 2 Nr. 14 FZV.



Zulassungsbescheinigung).

## 4. Schlusssatz

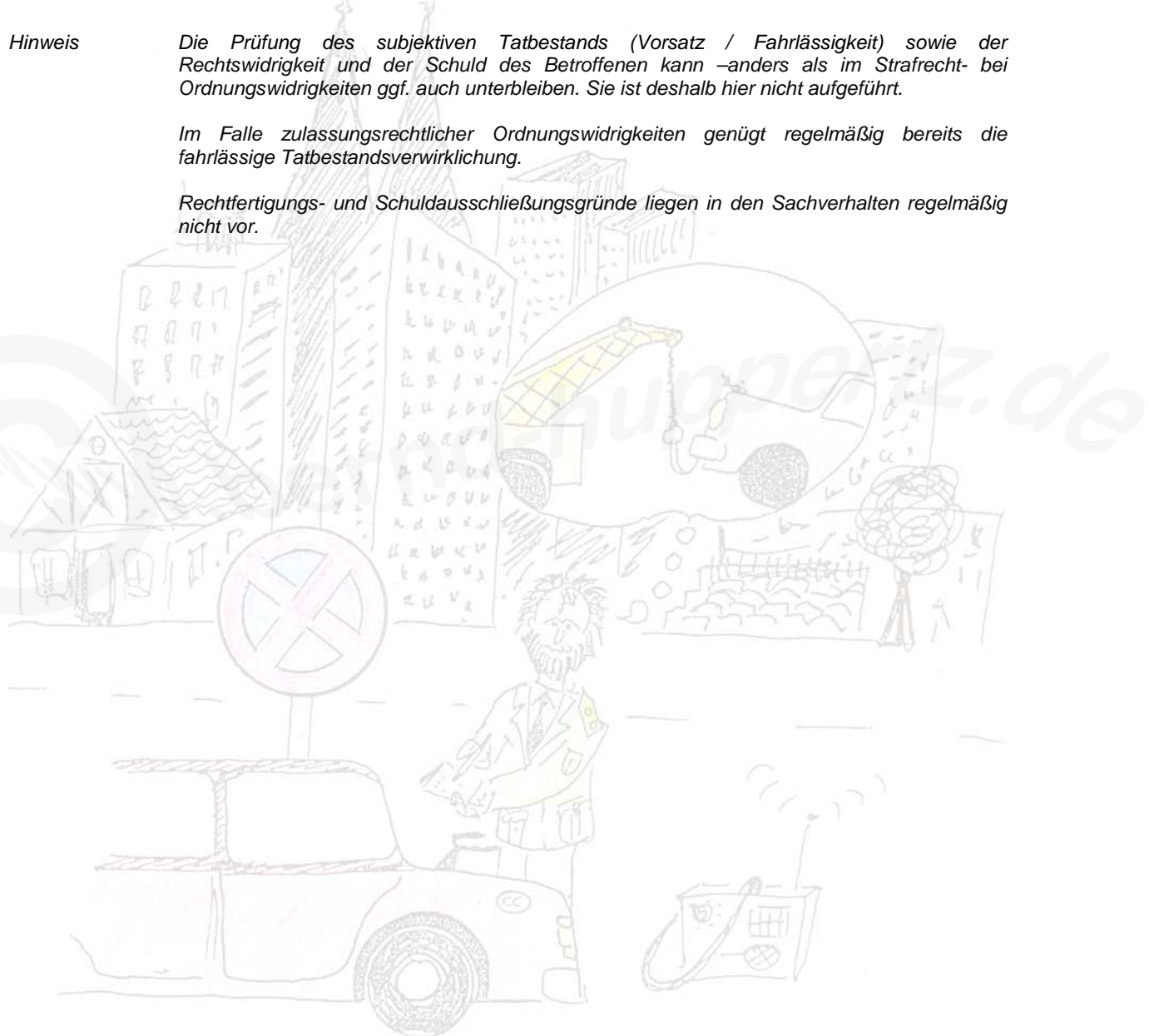
Somit verstößt der Landwirt durch die Inbetriebnahme des Iof Anhängers gegen § 3 I FZV. Das stellt eine OWi nach § 48 Nr. 1 Buchst. a) FZV i.V.m. § 24 StVG dar.

*Hinweis*

*Die Prüfung des subjektiven Tatbestands (Vorsatz / Fahrlässigkeit) sowie der Rechtswidrigkeit und der Schuld des Betroffenen kann –anders als im Strafrecht- bei Ordnungswidrigkeiten ggf. auch unterbleiben. Sie ist deshalb hier nicht aufgeführt.*

*Im Falle zulassungsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten genügt regelmäßig bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.*

*Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen in den Sachverhalten regelmäßig nicht vor.*



### III. Verstoß gegen das Pflichtversicherungs-Gesetz (PflVG)

#### 1. Obersatz

Der (L) könnte sich i.S.d. § 6 PflVG strafbar gemacht haben, indem er den in Rede stehenden Iof Anhänger ohne einen gültigen Haftpflichtversicherungsvertrag im öffentlichen Verkehrsraum verwendet hat.

#### 2. Grundsatz der Versicherungspflicht

Gemäß § 1 PflVG muss der Halter eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschadens abschließen und aufrechterhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet wird.

- Zum öffentlichen Verkehrsraum: siehe oben.
- Begrifflich entspricht ein Anhänger i. S. d. PflVG der Definition aus § 2 Nr. 2 FZV.
- Der Begriff „Fahrzeugverwendung“ kann mit dem zulassungsrechtlichen Begriff der „Inbetriebnahme“ gleichgesetzt werden.

Nach § 3 II Nr. 2 FZV zulassungsfreie Anhänger unterliegen gemäß § 2 I Nr. 6c PflVG nicht der Versicherungspflicht. Sie werden von der Versicherung des ziehenden Kfz mit umfasst. Da sich in diesen Fällen die Haftpflichtversicherung des ziehenden Kfz auch auf den angekoppelten Anhänger erstreckt und daher ein Haftungsrückgriff möglich ist, ist eine eigene Versicherung des Anhängers nicht erforderlich.

Versicherungsfreie Anhänger werden jedoch versicherungspflichtig, wenn sie nicht mehr die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit erfüllen.<sup>4</sup>

#### 3. Die Strafvorschrift des § 6 PflVG

§ 6 PflVG enthält die Strafvorschrift bei fehlendem Versicherungsschutz. Demnach begeht ein Vergehen, der ein versicherungspflichtiges Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht (fahrlässige Begehungsweise reicht aus).

Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (Rechtsfolge; §§ 1,6 PflVG) liegen somit in aller Regel nur dann vor, wenn ein gültiger Versicherungsvertrag nicht oder nicht mehr existiert und keine Ausnahme nach § 2 PflVG vorliegt oder diese nicht mehr vorliegt.

So liegt der Fall auch hier: Der Landwirt verwendet einen nicht zugelassenen Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum.

---

<sup>4</sup> Heinzlmeier NZV 2006, 225; Ternig, Fehlendes 25km-Schild, demnächst in NZV.

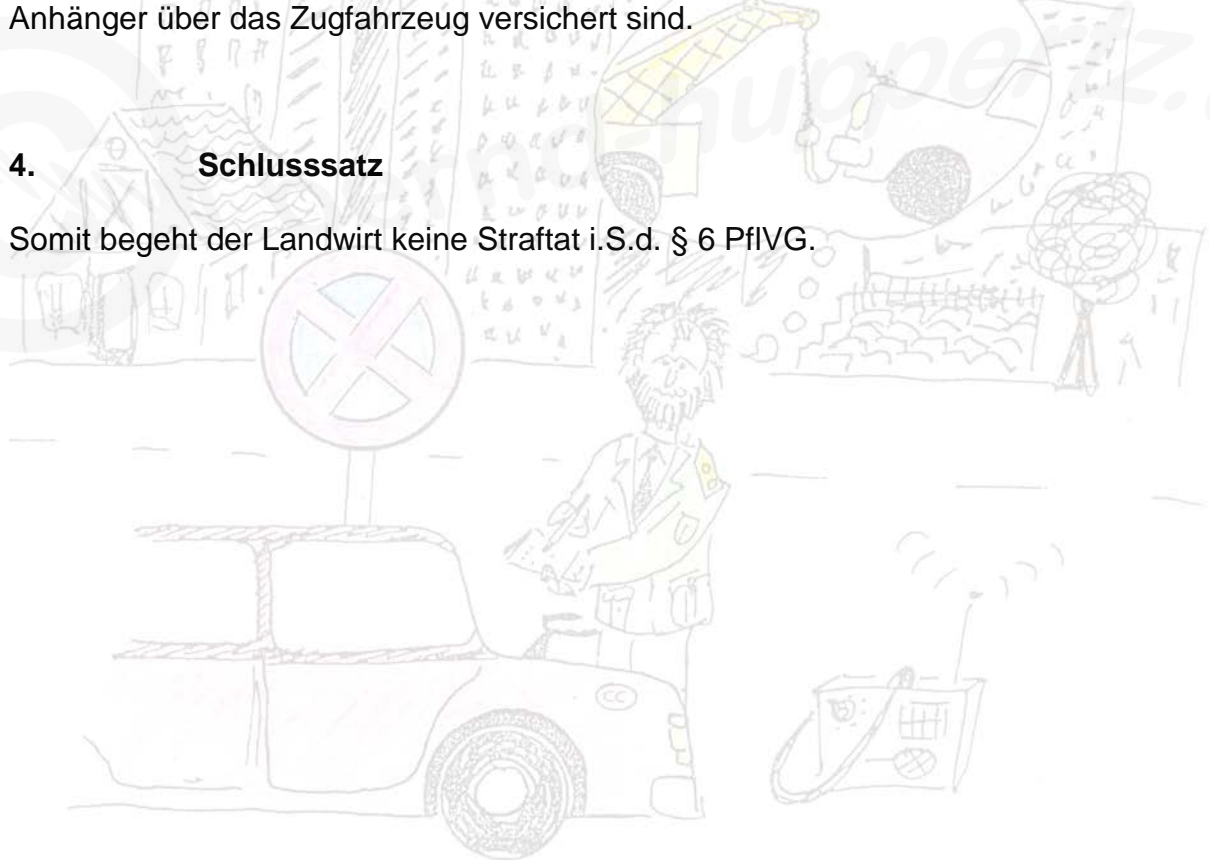
Eine Strafbarkeit soll entgegen § 6 PflVG aber nicht gegeben sein, wenn die Versicherung des Zugfahrzeugs gemäß § 3 VVG, § 3 I KfzPflVV für etwaige durch den Anhänger verursachte Schäden aufkommt (die Fahrzeugkombination muss im Vertrag erfasst sein).<sup>5</sup>

Gemäß § 7 I StVG ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den aus einem Verkehrsunfall entstandenen Schaden zu ersetzen. In der bis zum 31.07.2002 geltenden Fassung bezog sich die genannte Vorschrift lediglich auf Schäden, die durch den Betrieb eines Kfz entstanden sind. In der Neufassung<sup>6</sup> werden auch Schäden, die durch den Betrieb eines Anhängers entstehen, ausdrücklich erwähnt. In der amtlichen Begründung<sup>7</sup> wird darauf abgestellt, dass „mit der Verwendung von Anhängern häufig eine Erhöhung der von dem Kfz ausgehenden Betriebsgefahr verbunden ist“. Das kann z.B. bei Überschreitung der geforderten Betriebsgeschwindigkeit durchaus unterstellt werden.

Für die Annahme<sup>8</sup>, bei fehlendem eigenem Versicherungsvertrag bezüglich des Anhängers läge auch eine Straftat i.S.d. § 6 PflVG vor, finden sich jedoch in Literatur und Rechtsprechung keine Anhaltspunkte: weder ist § 6 PflVG noch § 3 I KfzPflVV geändert worden.<sup>9</sup> Auch die AKB-2015 weist immer noch darauf hin (A 1.1.5), dass Anhänger über das Zugfahrzeug versichert sind.

#### 4. **Schlussatz**

Somit begeht der Landwirt keine Straftat i.S.d. § 6 PflVG.



---

<sup>5</sup> *Heinzlmeier NZV 2006, 225; Hentschel/König/Dauer, Rn. 16 Vor § 23 FZV.*

<sup>6</sup> Vom 19.07.2002 (BGBl. I, 2674).

<sup>7</sup> BT-Drucks. 14/7752, S. 29.

<sup>8</sup> *Ternig, Fehlendes 25km-Schild, demnächst in NZV.*

<sup>9</sup> *Feyock/Jacobsen/Lemor, Rn. 1 zu § 6 PflVG.*

#### **IV. Verstoß gegen kraftfahrzeugsteuerrechtliche Normen**

##### **1. Obersatz**

Der Landwirt könnte gegen § 370 AO (alt.: § 378 AO) verstoßen haben, indem er den in Rede stehenden Iof Anhänger ohne die vorgeschriebene Zulassung und somit widerrechtlich ohne Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten in Betrieb gesetzt hat.

##### **2. Grundsatz der Steuerpflicht**

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ist geregelt, was der Steuerpflicht i. S. d. Gesetzes unterliegt:

§ 1 I Nr. 1 KraftStG Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt u.a. das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen

§ 2 I KraftStG Unter den Begriff Fahrzeuge i.S.d. Gesetzes fallen Kfz und Kraftfahrzeuganhänger.

§ 2 II KraftStG Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts richten sich nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 III KraftStG Ein Fahrzeug ist ein inländisches Fahrzeug, wenn es unter die im Inland maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fällt.

§ 7 Nr.1 KraftStG Steuerschuldner ist bei einem inländischen Fahrzeug die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist.

Die Steuerpflicht beginnt für das Halten inländischer Fahrzeuge mit der Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr (vgl. § 5 I Nr.1 KraftStG). Der Begriff „Halten von...“ ist allerdings nicht mit dem Begriff des „Halters“ aus dem StVG identisch; „Halten“ im steuerrechtlichen Sinne bedeutet die Möglichkeit der Benutzung im öffentlichen Verkehrsraum; ob davon Gebrauch gemacht wird, ist unerheblich. Steuerschuldner ist dabei der Inhaber der amtlichen Zulassung. Dieser Begriff ist zumeist gleichzusetzen mit dem des Halters.

Im Sachverhalt bestand für den Landwirt die Möglichkeit der Benutzung des in Rede stehenden Iof Anhängers im öffentlichen Verkehrsraum. Davon hat er auch tatsächlich Gebrauch gemacht.

Der Iof Anhänger war jedoch nicht zugelassen; es bestand demnach noch keine Steuerpflicht.

##### **3. Widerrechtliche Benutzung**

Das befreit ihn dennoch nicht von der Steuerpflicht, denn:

§ 1 I Nr. 3 KraftStG      Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt u.a. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen.

§ 2 V S. 1 KraftStG      Eine widerrechtliche Benutzung i.S.d. Gesetzes liegt vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Im vorliegenden Fall nutzte der Landwirt den nicht zugelassenen Iof Anhänger auf öffentlicher Straße. Das führt zu einer widerrechtlichen Benutzung desselben. Hierin begründet sich folgend die Steuerpflicht.

§ 2 V S. 2 KraftStG      Eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung entfällt jedoch, wenn das Halten des Fahrzeugs von der Steuer befreit sein würde.

§ 3 Nr. 7 Buchst. a) KraftStG      Von der Steuer befreit ist das Halten von Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in Iof Betrieben verwendet werden.

#### 4.      **Rechtsfolgen**

Genau das ist aber hier der Fall. Er transportiert mit dem Iof Anhänger Zuckerrüben des eigenen Iof Betriebes.

#### 5.      **Schlussatz**

Somit begeht der Landwirt keine Straftat i.S.d. § 370 AO (alt.: keine OWi i.S.d. § 378 AO).

